

Nachlässigkeiten beim Offizium. Nonnen brachen das Stillschweigen oder verhielten sich beim Chorgebet undiszipliniert, sie blieben den Gebetszeiten unentschuldigt fern oder verweigerten sogar die Teilnahme. Dem Burtscheider Konvent mußte deswegen mit Arreststrafen gedroht werden, anderwärts wurde die Ausgabe von Präbenden oder Pitanzen an die Präsenz geknüpft.

Neben den Visitationsurkunden belegen vielfältige Hinweise auf Rebellionen⁵⁴, Verstöße gegen das Ordensrecht und monastische Grundwerte, Auflehnungen gegen Ordensobere und Zwietracht in den Konventen das Nachlassen monastischen Elans und zugleich das Bemühen um die Aufdeckung und Korrektur von Übelständen. Einen Eindruck von den zwischenmenschlichen Spannungen, die sich im Gemeinschaftsleben ergeben konnten, vermittelt etwa der Auftrag eines Abtes an einen Amtsbruder, in Clairefontaine *pace vel iudicio* eine nicht näher umschriebene *discordia monialium* zu beenden⁵⁵. Die Hovener Äbtissin hatte sich mit ihren Konventualinnen überworfen. Über den Gegenstand der Auseinandersetzung ist nur in Erfahrung zu bringen, daß die Äbtissin die Angelegenheit als heikel empfand, denn sie mochte sie dem angesprochenen Vaterabt nicht brieflich oder durch den Boten anvertrauen. Da sie nicht im Stande sei, eine *correctio seu iudicium* selbst durchzuführen, möge er baldmöglichst nach Hoven kommen. Möglicherweise war die Äbtissin verdrängt worden, denn sie teilt mit, sich bis zum Eintreffen des Vaterabtes bei *Hardenbergh* aufzuhalten⁵⁶. Die Verletzung der Klausurvorschriften wurde als *rebellio et inobedientia* geahndet. Einer Äbtissin riet der Vaterabt, die entsprungene Nonne Clara einzufangen, sofern sie nicht freiwillig zurückkehre, dann unter Arrest zu stellen und nötigenfalls sogar mit Unterstützung des weltlichen Armes zum Gehorsam zu zwingen. Es bleibt hinter formelhaften Wendungen verborgen, welche weiteren Vergehen die flüchtige Kloster-

54) Vgl. Gert MELVILLE, Der Mönch als Rebell gegen gesatzte Ordnung und religiöse Tugend. Beobachtungen zu Quellen des 12. und 13. Jh., in: *De ordine vitae* (wie Anm. 7) S. 153–186.

55) Lib. dict. f. 5 r²–5 v. – Vgl. f. 96 v²: Als *Pacificatio monialis* eingetragen ist eine Mitteilung an den (Himmeroder) Abt über die erfolgreiche Beilegung eines Konfliktes. Der schreibende Mönch und ein *commissarius* Johannes hätten erreicht, daß eine gewisse Nonne *Be.* sich einer Entscheidung des Abtes von Clairvaux gebeugt habe. Nunmehr könne dieser entsprechend informiert werden und Johannes in seine Heimatabtei (Himmerod) zurückkehren.

56) Lib. dict. f. 95 v¹.